



Regierungsrat

Luzern, 12. November 2020 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 1263
Sitzung vom: 10. November 2020

Verfahren und Quote für die Lohnrunde 2021 für das Staatspersonal und die Lehrpersonen

Das Finanzdepartement berichtet:

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Oktober 2020 den Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2024 behandelt und den Voranschlag 2021 genehmigt. Darin ist gegenüber dem laufenden Jahr eine Erhöhung des Personalaufwands um 0,5 Prozent eingerechnet.

2 Bestimmung der verfügbaren Quote für die Lohnrunde 2021

2.1 Kriterien für die Lohnanpassung

Für die Lohnanpassung sind gemäss § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes die folgenden vier Kriterien zu berücksichtigen: Die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Erhaltung der Kaufkraft und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Erste Prognosen zur Lohnrunde 2021 zeigen Anpassungen in einer Bandbreite von 0,0 bis >1,0 Prozent. Wie in den vergangenen Jahren liegt auch 2021 der Fokus auf den individuellen Lohnerhöhungen. Gut 95 Prozent der befragten Unternehmen geben an, ausschliesslich individuelle Anpassungen vorzunehmen. Die Bandbreite reicht von 0,0 Prozent bis 1,0 Prozent (lohntendenzen.ch; August 2020).

Gemäss Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen (Per-suisse) sind in den übrigen Kantonen budgetwirksame Erhöhungen zwischen 0,2 Prozent und 1,1 Prozent vorgesehen. Die Entscheidungen über die definitive Höhe stehen in den meisten Fällen noch aus. Der Bund hat im Budget 0,6 Prozent für Lohnmassnahmen eingestellt. Entschieden wird hierüber jedoch erst Ende November 2020.

Aufgrund der Coronakrise gibt das Bundesamt für Statistik keine Schätzung zur Nominallohnentwicklung im Jahr 2020 ab. Hinsichtlich der Preise wird für das Jahr 2020 eine negative Teuerung von 0,8 Prozent prognostiziert.

2.2 Mutationseffekt

Durch Abgänge von erfahrenen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch jüngere sinken die Lohnkosten zwischen den Lohnrunden. Im mehrjährigen Mittel ergibt sich ein Effekt von 0,5 Prozent (Mutationseffekt). Es können somit 0,5 Prozent Lohnanpassungen vorgenommen werden, ohne die Personalkosten zu erhöhen.

2.3 Arbeitgeberbeiträge

Im Jahr 2021 ergeben sich keine Änderungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen.

2.4 Forderungen der Personalverbände

Mit Schreiben vom 3. März 2020 fordert die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP) eine Erhöhung der Besoldung des Staatspersonals und der Lehrpersonen von 2,0 Prozent (1,5 % budgetrelevant, 0,5 % Mutationseffekt). Es wird argumentiert, dass die Angestellten die treibende Kraft hinter dem Erfolg des Kantons sind und auch sie vom Erfolg der letzten Jahre profitieren sollen. Zudem hat die Lohnanpassung eine Signalwirkung. So wird Investitionsbereitschaft in die Zukunft gezeigt, was die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Kantonen steigert und die Arbeitgeberattraktivität sichert.

2.5 Verfügbare Mittel und Umsetzung der Lohnanpassungen

Für Lohnmassnahmen auf den 1. März 2021 respektive auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 stehen total 1,0 Prozent zur Verfügung (0,5 % budgetwirksam und 0,5 % aus dem Mutationseffekt). Es empfiehlt sich, die verfügbaren Mittel von 1,0 Prozent vollständig für individuelle Lohnanpassung einzusetzen. Insbesondere kann damit ein verstärktes Absinken der Löhne der Lehrpersonen in den Lohnbändern vermieden werden.

Mit generellen Lohnanpassungen kann die Entwicklung der Kaufkraft aufgefangen werden. Die 2019 erfolgte generelle Anpassung um 0,5 Prozent kompensiert die Kaufkraftentwicklung über die vergangenen Jahre jedoch ausreichend. Hingegen sind die Löhne aller Kategorien von Mitarbeitenden in den Lohnbändern gesunken. Dieser Entwicklung gilt es Einhalt zu gebieten. Dazu sind ausreichend Mittel für individuelle Lohnanpassungen erforderlich.

3 Lohnrunde Staatspersonal

Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2021 stehen 1,0 Prozent der Lohnsumme 2020 (IBA-Quote) zur Verfügung. Die nutzbare Erfahrung wird auf diesen Zeitpunkt um einen Wert erhöht. Die IBA-Quote gilt je einzeln für die Departemente, die Staatskanzlei und das Kantonsgericht. Basis der Berechnungen ist die Bruttolohnsumme, errechnet aus allen Löhnen der in Lohnklassen eingereichten Mitarbeitenden mit Stichtag 31. Dezember 2020. Dabei wird über das ganze Personal, also inklusive die sogenannten "Nicht-IBA-Fälle", gerechnet.

Für die Lohnrunde 2021 gelten folgende Termine:

	von	bis
Lohneingaben im IBA-Tool durch die Vorgesetzten	05.01.2021	20.01.2021
Versand der Lohnbriefe an die Dienststellen	27.01.2021	29.01.2021
Verteilung der Lohnbriefe an die Mitarbeitenden	28.01.2021	05.02.2021

Die Dienststelle Personal erliess eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen. Die unter die IBA-Quote fallenden individuellen Lohnanpassungen gemäss Weisung dürfen pro Departement die IBA-Quote nicht überschreiten.

4 Lohnrunde Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

Den Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste wird auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 ein Stufenanstieg gewährt. Für die Lohnanpassung stehen 1,0 Prozent der Lohnsumme 2020 zur Verfügung. Eine Anpassung um die volle maximale Stufendifferenz erfordert knapp 1,3 Lohnprozente. Es werden deshalb 80 Prozent der maximalen Stufendifferenz (Differenz zwischen der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe vor dem Stufenanstieg und der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe nach dem Stufenan-

stieg) gewährt und zum bisherigen Lohn addiert. Die Berechnung erfolgt auf den Werten bei einem Vollpensum und wird auf das jeweilige Pensum heruntergerechnet.

Lehrpersonen, welche vor der Lohnrunde in die Stufe 27 eingestuft sind, jedoch das Lohnmaximum der Lohnklasse noch nicht erreicht haben, erhalten weiterhin Lohnanpassungen bis zum Maximum der Lohnklasse. Die Berechnung erfolgt analog auf der Basis der maximalen Stufendifferenz in den Jahren vor dem Erreichen der Stufe 27.

5 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Departemente und Dienststellen, die Staatskanzlei, den Gerichtsbezirk sowie für die kommunalen Volksschulen.

Die Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern realisieren Lohnanpassungen gemäss den Weisungen ihrer Leitungsorgane. Sie werden eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu orientieren.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Es erfolgt keine generelle Lohnanpassung auf den 1. März 2021.
2. Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2021 stehen für das Staatspersonal 1,0 Prozent der Besoldungskosten 2020 (Bruttolohnsumme) zur Verfügung. Die Dienststelle Personal erlässt eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen für die Lohnrunde und teilt den Dienststellen respektive Abteilungen aufgrund der Vorgaben der Departemente, der Staatskanzlei und dem Kantonsgericht den entsprechenden IBA-Betrag mit. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die individuellen Lohnanpassungen den Vorgaben entsprechen.
3. Den Lehrpersonen werden auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 ein Stufenanstieg sowie Lohnanpassungen im Ausmass von 80 Prozent einer vollen Stufe gewährt. Die Dienststelle Personal errechnet den neuen Lohn aufgrund der einheitlichen Regeln gemäss den Erwägungen und teilt den Lehrpersonen diesen mit.
4. Die Dienststelle Personal erstellt bis am 31. Mai 2021 zuhanden des Regierungsrats einen Bericht über die zwischenjährliche Lohnentwicklung und die Lohnanpassungen auf den 1. März 2021 für das Staatspersonal und einen analogen Bericht bis am 31. Oktober 2021 für die Lohnanpassungen der Lehrpersonen auf Beginn des Schuljahres 2021/2022.
5. Die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und die Schulleitungen sind aufgefordert, ihre Mitarbeitenden über diese Beschlüsse zu orientieren.

Zustellung an:

externe Post

- Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse 16, 6000 Luzern 16
- Luzerner Psychiatrie, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban
- Hochschule Luzern, Werftstrasse 4, 6002 Luzern
- Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern, Pfistergasse 20, 6000 Luzern 7
- Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Kantonsspital 41, 6000 Luzern 16

per Mail

- Departemente
- Staatskanzlei

- Kantonsgericht
- alle Dienststellen
- Gebäudeversicherung, mail@gvl.ch
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, info@zsba.ch
- Lustat Statistik Luzern, info@lustat.ch
- Dienststelle Personal
- alle Gemeinden
- Schulleitungen der kommunalen Volksschulbildung
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, info@vlg.ch
- VML Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern, info@vml.ch
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, zur Weiterleitung an die gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen anerkannten Heime und Institutionen, disg@lu.ch
- Finanzkontrolle zur Weiterleitung an Heime und Institutionen, die nicht dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen unterstehen, finanzkontrolle@lu.ch
- David Dürr, Gesundheits- und Sozialdepartement, zur Weiterleitung an die Sozialberatungszentren/Sozialdienste, david.duerr@lu.ch
- Luzerner Pensionskasse, reto.tarregghetta@lupk.ch
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Personal und Dienste, personal@was-luzern.ch
- Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen, claudia.husmann@sbk-zentral-schweiz.ch
- Ursula Sury, Präsidentin Schlichtungsstelle, ursula.sury@hslu.ch
- Thomas Stirnimann, Präsident Schlichtungsstelle, thomas.stirnimann@lu.ch, zur Weiterleitung an die Kommissionsmitglieder
- Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VSBL), bbarnikol@sunrise.ch
- Verband der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU), praesident@vsllu.ch
- BKZ Geschäftsstelle (ehemaliger Empfänger D-EDK), info@bkz-gs.ch
- Kaufmännischer Verband Luzern, info@kfmv-luzern.ch
- KV Luzern Berufsfachschule, Frau Dr. Esther Schönberger, esther.schoenberger@kvlu.ch
- Frei's Schulen AG Luzern, Peter Blättler, peter.blaettler@freisschulen.ch
- Akzent, Herr Franco Camporesi; franco.camporesi@akzent-luzern.ch

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

i.v. Justiz Cj

